

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

G. Die Dienstpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

richtigungsbeschlüsse kann von jeder dem Beamten vorge-  
setzten Dienstbehörde gestellt werden.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögens-  
stücke zu greifen, wird die vollstreckbare Ausfertigung der  
mit der Zahlung des Dienst Einkommens des Beamten be-  
trauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten  
Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivil-  
prozeßordnung § 850) am Dienst Einkommen des Beamten  
einzubehalten.

§ 91. Kosten des Verwaltungs-  
verfahrens.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Be-  
amtengesetzes werden keine Sporeten erhoben.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sach-  
verständigen sind nach den in Verwaltungssachen maß-  
gebenden Bestimmungen anzusetzen.<sup>1)</sup>

## G. Die Dienstpolizei.

Zu § 77 des Gesetzes.

### I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 92. Zuständigkeit zur  
Anwendung von Zwangs-  
mitteln.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige  
Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Beforgung  
der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesezte Behörde  
befugt.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den  
sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa  
erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsicht-  
lich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des  
Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Ver-  
fahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu  
treffen.

<sup>1)</sup> Landesherrliche Verordnung vom 24. Januar 1897, die Ge-  
bühren für Zeugen und Sachverständige betr. (Ges.- u. VDBl. S. 20). —  
Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 §§ 75, 76  
(Ges.- u. VDBl. S. 411).

Zu § 87 des Gesetzes.

## II. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen.

Der Verweis als  
Ordnungsstrafe.

§ 93.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (Beamtengesetz § 80 Ziffer 1) ist jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Geldstrafe als Ord-  
nungsstrafe.

§ 94.

1. Geldstrafen über 50 Mk. können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

2. Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (Beamtengesetz § 80 Ziffer 2) jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Beschwerde gegen  
Ordnungsstrafen.

§ 95.

1. Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Kollegialbehörde, welche der die Strafe erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgelegt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (Beamtengesetz § 87 Absatz 3) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden oder der gemäß Ab-

§ 1 zuständigen sonstigen Behörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Zu § 109 des Gesetzes.

### III. Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

§ 96.

Einleitung des Disziplinarverfahrens; Führung der Voruntersuchung.

1. Über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten beschließt die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die Beschlussfassung hierüber dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird er vom Ministerium bezeichnet.

3. Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Ortsstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

4. Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, der nicht am Orte der Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit ihrer Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

5. Die Frist für die Einlegung des Rekurses an das Staatsministerium gegen die Entscheidung eines Ministeriums über die Strafversetzung oder die Dienstentlassung sowie

das bei der Einlegung einzuhalten Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.<sup>1)</sup>)

#### IV. Verfahren bei Versetzung und Entlassung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

##### § 97.

1. Gegen noch nicht unwiderruflich angestellte Beamte, die sich einer Verletzung der Dienstpflichten schuldig gemacht haben, soll, wenn nicht besondere Gründe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten erscheinen lassen, die Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder die Versetzung unter Minderung des Dienst Einkommens oder die Versetzung unter Zurücknahme der etatmäßigen Anstellung gemäß § 14 Absatz 8 dieser Verordnung sowie die Entlassung im Verwaltungswege erfolgen.

2. Zuständig zur Versetzung und Entlassung in solchen Fällen sind die Anstellungsbehörden. Soweit jedoch die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes eines solchen Beamten dem Landesherrn vorbehalten ist, ist zu seiner Versetzung, und wenn ein Beamter landesherrlich angestellt ist, zu seiner Entlassung landesherrliche Entschliesung erforderlich. Bevor die Versetzung oder die Entlassung eines Beamten ausgesprochen wird, ist ihm unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Im Falle der Versetzung oder Entlassung eines der Verletzung der Dienstpflichten für schuldig erkannten Beamten im Verwaltungswege können ihm die etwa entstandenen Untersuchungskosten ganz oder zumteil zur Last gelegt werden.

<sup>1)</sup> Landesherrliche Verordnung vom  $\frac{31. \text{August } 1884,}{8. \text{Juni } 1905,}$  das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385 und 1905 Seite 309.

## V. Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

### § 98.

1. Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen ist, beschließt bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

2. Bei Gefahr im Verzug soll die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde der zur strafgerichtlichen Verfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde sofort Mitteilung machen.

Zu § 112 des Gesetzes.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

### § 99.

### Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung.

1. Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absätze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

3. Durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Beamtengesetz.

Zu § 113 des Gesetzes.

Einbehaltung der Dienst-  
bezüge während der vor-  
läufigen Amtsenthebung.

§ 100.

1. Zur Beschlussfassung über die Einbehaltung eines Teils des Dienstinkommens eines vorläufig vom Amte enthobenen Beamten ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Wenn ein Beamter, dessen Dienstinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall dieser Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte desjenigen Teils des in seinem Einkommensanschlag zugrunde gelegten Gehalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung entfällt.

3. Bei der vorläufigen Amtsenthebung von Beamten, in deren Einkommensanschlag wandelbare Bezüge mit einem bestimmten Wertanschlag aufgenommen sind oder die sonst wandelbare Bezüge in erheblichen Beträgen haben, ist der Ausfall dieser Bezüge bei der Festsetzung des während der Dauer der Amtsenthebung einzubehaltenden Betrags ihres Dienstinkommens angemessen zu berücksichtigen.

## VII. Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörenden Beamten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 101.

1 Die allgemeine Dienstpolizei über die Beamten, die mit Rücksicht auf die ihnen nach der bestehenden Dienst Einrichtung zukommende Geschäftsbesorgung oder mit Rücksicht auf ein ihnen übertragenes Nebenamt der Dienstgewalt mehrerer Zentralbehörden untergeordnet sind, steht den Behörden des Geschäftskreises zu, innerhalb dessen die Anstellung der Beamten im Hauptdienst erfolgt ist.

2. Die einem andern Geschäftskreis angehörenden Behörden, die einem Beamten hinsichtlich der Beforgung bestimmter Dienstgeschäfte vorgelegt sind, sind jedoch befugt, innerhalb ihrer dienstpolizeilichen Zuständigkeit im Falle der Säumnis des Beamten die in § 77 des Beamtengesetzes vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der Beforgung der in Betracht kommenden Geschäfte begangen worden sind, gemäß § 80 des Beamtengesetzes Ordnungsstrafen, und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrag von 10 Mark zu verhängen. Von der Erkennung von Geldstrafen als Zwangsmittel sowie von der Verhängung von Ordnungsstrafen ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht über den bestrafte Beamten betrauten Behörde Kenntnis zu geben.

## § 102.

## Sonderbestimmungen.

1. An der Befugnis der ersten Staatsanwälte, gegen die mit der Beforgung der Kriminalpolizei betrauten Staatspolizeibediensteten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Mk. zu verhängen (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 545), an den Vorschriften in den §§ 9, 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237), und in § 12 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 (Sonderausgabe) wird durch die Vorschriften in § 101 dieser Verordnung nichts geändert.

2. Auf die in § 16 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 1878 erwähnten dienstpolizeilichen Befugnisse der Erstabhörbehörden finden die Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77 ff.) und die Bestimmungen dieser Verordnung dazu (§§ 92 ff.) ebenfalls Anwendung.